

Krankheit

Der Redaktionsleiter einer Lokalzeitung nimmt in einem Kommentar zu dem Rechtsstreit um die Kündigung eines Chefarztes am örtlichen Krankenhaus Stellung. Er kritisiert die zweijährige Dauer des Verfahrens vor Gericht und nennt die beteiligten Personen, u. a. den Landrat sowie den Verwaltungsdirektor des Krankenhauses. Über letzteren schreibt der Kommentator, er sei schwer erkrankt und habe sich eine Niere entfernen lassen müssen. Es sei ungewiss, ob er seine Tätigkeit in der bisherigen Form überhaupt wieder aufnehmen könne. In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat kritisiert der Landrat u. a. die Erwähnung des Nierenleidens, die die Geheimsphäre des Verwaltungsdirektors verletze. Der Redaktionsleiter weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Information über den Gesundheitszustand des Betroffenen aus dem Landratsamt selbst stamme. Dort habe man ihn sogar darüber unterrichtet, dass der Verwaltungsdirektor des Krankenhauses unheilbar und im Finalstadium an Krebs erkrankt sei: Tatsächlich sei dieser wenige Wochen nach der Veröffentlichung gestorben. (1995)

Der Presserat beschließt den Fall mit einem Hinweis, nachdem er einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex erkannt hat. Für die Erwähnung des Nierenleidens des Verwaltungsdirektors bot die Thematik keinerlei Anlass. Nach Richtlinie 8.3 (=> heute Ziffer 8 Richtlinie 8.4) des Pressekodex fallen körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden in die Geheimsphäre des Betroffenen. Selbst Hinweis und Information über den Gesundheitszustand eines der Beteiligten aus dem Landratsamt waren nicht geeignet, dies öffentlich mitzuteilen. (B 28/95)

Aktenzeichen:B 28/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis